

**Mitteilung des Senats vom 22. August 2000****Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Änderung von § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes wird notwendig aufgrund einer Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) des Senators für Finanzen vom 29. Februar 2000. In VV Nr. 3.5 zu § 59 LHO ist die Betragsgrenze für das Zustimmungserfordernis des Senators für Finanzen von 10.000 Deutsche Mark auf 20.000 Deutsche Mark angehoben worden. Die Betragsgrenze in § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes ist der Neuregelung anzupassen.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

In § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 — 36-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 1998 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „20.000 Deutsche Mark“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung**

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch Artikel 1 Nr. 1 wird die Vorschrift an die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 29. Februar 2000 angepasst. In VV Nr. 3.5 zu § 59 LHO ist mit Wirkung vom 1. März 2000 die Betragsgrenze für das Zustimmungserfordernis des Senators für Finanzen bei dem Erlass von Ansprüchen angehoben worden. Die Betragsgrenze wurde von 10.000 Deutsche Mark auf 20.000 Deutsche Mark heraufgesetzt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Regelung über das Inkrafttreten.